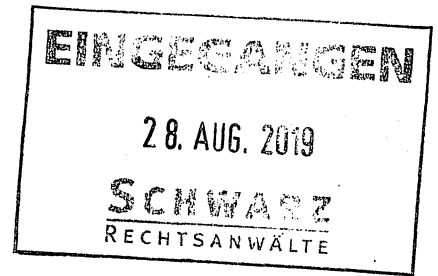


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
4 C 784/18



Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 809/18

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch die Richterin am Landgericht Blase am 23.08.2019 aufgrund des Sachstands vom 27.06.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 176,28 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.11.2018 sowie weitere 71,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 16.11.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 176,28 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger stehen weitere 176,28 € (brutto) als Schadensersatz zu.

Nach einem Verkehrsunfall hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz für die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig ansehen dürfte. Dazu gehören die Reparaturkosten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Ein Geschädigter ist im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots gehalten, einen wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbewegung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Er ist dabei grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um eine möglichst preisgünstige Reparaturmöglichkeit ausfindig zu machen (BGH NJW 2014, 3151). Diesen Anforderungen hat der Kläger entsprochen. Er hat die Reparatur in einer Markenwerkstatt nach Vorgabe des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens, in dessen Rahmen die Verbringungskosten mit netto 148,14 € prognostiziert wurden, in Auftrag gegeben. Die Reparaturwerkstatt hat für die Verbringung gerade diesen

Betrag in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat auf die Verbringungskosten keine Zahlung geleistet. Nachdem die Reparaturwerkstatt nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist (BGHZ 63, 184) geht das sogenannte Werkstatttrisiko zu Lasten des Schädigers. Es ist daher unerheblich, ob der Einwand der Beklagten richtig wäre, dass die Werkstätte hätte günstiger abrechnen müssen.

Eine Zug um Zug Verurteilung ergeht zum einen deshalb nicht, weil eine Abtretung von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten gegenüber der Werkstatt nur dann erfolgen kann, wenn der Geschädigte tatsächlich einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Werkstatt hat ( vgl. AG Regensburg, Urteil vom 09.02.2017, Az. 9 C 2372/16) . Dies ist hier nicht ersichtlich, da sich die Werkstatt bei den Reparaturmaßnahmen an die Vorgaben des Gutachtens gehalten hat.

Im übrigen könnte die Beklagte insoweit einen eigenen Anspruch gegen die Werkstatt geltend machen, da sie in den Schutzbereich des zwischen dem Kläger und der Werkstatt geschlossenen Vertrages einbezogen ist.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die von der Klagepartei geltend gemachten restlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind schlüssig dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd  
Rektor-Klaus-Straße 21  
73525 Schwäbisch Gmünd

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Blase  
Richterin am Landgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Munz, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Schwäbisch Gmünd, 26.08.2019



Munz  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig